

Aktenzeichen:
34 O 88/25 KfH



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch d. [REDACTED], Paulinen-
straße 47, 70178 Stuttgart
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Almhütte Royal GmbH & Co. KG, Anna-Blos-Weg 8, 70186 Stuttgart ges. vertreten durch: AR
Verwaltungsgesellschaft mbH, diese vertr. d.d. [REDACTED] Anna-Blos-Weg 8, 70186 Stuttgart
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Unterlassung (UWG)

hat das Landgericht Stuttgart - 34. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter
am Landgericht [REDACTED] am 30.04.2026 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 Satz 2
ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 4.500,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5

- Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 16.10.2025 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, mit Verbrauchern im Internet die Reservierung eines Tisches in einem Festzelt der Beklagten für eine bestimmte Anzahl an Personen zu vereinbaren, wobei der Verbraucher eine Mindestanzahl an „Wertmarken“ zum Zwecke eines „Mindestverzehr“ erwerben muss, deren Wert vor Ort auf den Kaufpreis von Speisen und Getränken angerechnet wird, wenn der Verbraucher nicht unmittelbar, bevor er seine Vertragserklärung abgibt, über die wesentlichen Eigenschaften der Waren/Dienstleistungen in hervorgehobener Weise informiert wird, wie geschehen gemäß Screenshots nach Anlage K 4.
 3. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, mit Verbrauchern einen Vertrag über die Reservierung von Tischen in einem Festzelt der Beklagten für eine bestimmte Anzahl abzuschließen, wobei der Verbraucher eine Mindestanzahl an „Wertmarken“ zum Zwecke eines „Mindestverzehr“ erwerben muss, deren Wert vor Ort auf den Kaufpreis von Speisen und Getränken Personen angerechnet wird, wenn nach den in den Vertrag einbezogenen AGB der Beklagten für den Fall, dass der Verbraucher die „Wertmarken“ nicht am reservierten Tag im Festzelt der Beklagten einsetzt, diese „Wertmarken“ nicht mehr im Festzelt eingelöst werden können und nach Ablauf des Veranstaltungszeitraums ersatzlos verfallen sollen, wie geschehen gemäß Screenshots nach Anlage K 4 i.V.m. Anlage K 5, Seite 8 (dortiger § 7).
 4. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern 2. und/oder 3. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an der Geschäftsführerin der Komplementär der Beklagten, angedroht.
 5. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
 6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 39.500,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.


Vorsitzender Richter am Landgericht